

ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB) VERSICHERUNG FÜR TIERÄRZTLICHE BEHANDLUNGSKOSTEN VON HUNDEN UND KATZEN BEI UNFALL ODER KRANKHEIT

Gültig ab 1. Januar 2026

Artikel 1: Definitionen

- 1.1 **Versichertes Tier:** Jedes auf der Versicherungspolice als solches aufgeführte Tier;
- 1.2 **Versicherungsnehmer:** Person, die die Versicherungspolice abschliesst, sich zur Zahlung der Prämien an den Versicherer verpflichtet und die Leistungen des Versicherers bezieht;
- 1.3 **Tierarzt:** Diplomierter Veterinärmediziner mit Berufsausübungsbewilligung;
- 1.4 **Unfall:** Jede durch einen Tierarzt festgestellte plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den Körper des Tieres, die eine Beeinträchtigung der Gesundheit und/oder den Tod zur Folge hat;
- 1.5 **Fahrlässigkeit:** Eine Person handelt dann fahrlässig, wenn sie grundlegende Sorgfaltspflichten missachtet, die eine vernünftige Person in der gleichen Situation und unter denselben Umständen erfüllt hätte, um einen Schaden zu verhindern;
- 1.6 **Wohnungskatze:** Katze, die im Haus oder der Wohnung des Halters lebt. Ein Balkon ist ihr einziger/alleiniger freier Zugang nach draussen. Ein vorübergehender Aufenthalt in einer Katzenpension oder in einer Ausstellung stellt ihren Status als Wohnungskatze nicht in Frage;
- 1.7 **Karenzfrist:** Zeitraum unmittelbar nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrags, in dem die Leistungen nicht versichert sind;
- 1.8 **Selbstbehalt:** Prozentsatz der Beteiligung an den Leistungen, die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen. Der Selbstbehalt wird angewendet, sobald die Franchise erreicht ist;
- 1.9 **Jährliche Franchise:** Pro Vertragsjahr festgelegter Fixbetrag, der im Schadenfall vom Versicherungsnehmer zu übernehmen ist;
- 1.10 **Krankheit:** Jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustands, die eine tierärztliche Behandlung erfordert. Die elektive Kastration oder Sterilisation, natürliche Alterung werden nicht als Krankheiten betrachtet;
- 1.11 **Akute Krankheit:** plötzliche Verschlechterung des Gesundheitszustands, die als solche von der Vetsuisse- Fakultät anerkannt wird;
- 1.12 **Chronische Krankheit:** Langsame und schleichende und/oder andauernde Verschlechterung des Gesundheitszustandes, die als solche von der Vetsuisse-Fakultät anerkannt wird;
- 1.13 **Erbkrankheit und/oder angeborene Krankheit:** Eine Krankheit wird von der Vetsuisse-Fakultät als Erbkrankheit und/oder angeborene Krankheit betrachtet, wenn sie durch mindestens einen Vorfahren übertragen wird, also bereits vor der Empfängnis bestanden hat. Die Krankheit kann direkt ab der Geburt oder zu einem späteren Zeitpunkt im Leben des Tieres auftreten;
- 1.14 **Kosten für Vorbeugung und Früherkennung:** Alle Behandlungen, die ein Tierarzt vorsehen, planen, verschreiben und erbringen kann, um langfristig das Auftreten einer Krankheit und ihrer Komplikationen zu verhindern;
- 1.15 **Elektive Kastration / Sterilisation:** Durch den Versicherungsnehmer gewünschte Kastration oder Sterilisation – im Gegensatz zu der von einem Tierarzt im Rahmen der Behandlung einer aktuellen Krankheit oder infolge eines Unfalls angeordneten Kastration / Sterilisation;
- 1.16 **Chirurgischer Eingriff:** Operation, die in einer Tierklinik durch einen Tierarzt zur Behandlung von Verletzungen oder Krankheiten durchgeführt wird;
- 1.17 **Assistance:** Die Assistance-Leistungen werden von der Europ Assistance (Schweiz) AG, Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1 erbracht. Es handelt sich um die in den allgemeinen Versicherungsbedingungen von Europ Assistance festgelegten Leistungen help@europ-assistance.ch.

Artikel 2: Versicherungsleistungen

Der Versicherer bietet Versicherungen in verschiedenen Produktvarianten an, die Sie der untenstehenden Tabelle entnehmen können. Diese Varianten bestimmen den Versicherungsschutz, die Grund- und Zusatzleistungen, die zulässigen Kosten, die Erstattungssätze der Kosten, die jährlichen Höchstgrenzen sowie die etwaigen Selbstbehalte.

- **Variante A:** Unfall, Assistance;
- **Variante B:** Unfall, akute Krankheit, chronische Krankheit, Erbkrankheit und/oder angeborene Krankheit, Alternativmedizin, Assistance;
- **Variante C:** Unfall, akute Krankheit, chronische Krankheit, Erbkrankheit und/oder angeborene Krankheit, Alternativmedizin, Zusatzleistung, Assistance.

Für die Varianten A, B und C geltende Grundleistungen:

- 2.1. Tierärztliche Honorare für Konsultationen und Behandlungen einschliesslich Analyse- und Laborkosten;
- 2.2. Tierarzkosten für Radiologie und bildgebende Verfahren (z. B. MRT, Ultraschall usw.);
- 2.3. Chirurgische Eingriffe einschliesslich erster Kaiserschnitt;
- 2.4. Kosten für Medikamente, die von einem Tierarzt ausgehändigt oder verordnet werden und als solche durch Swissmedic anerkannt sind;
- 2.5. Kosten für homöopathische Behandlungen durch einen Tierarzt;
- 2.6. Kosten für einen Tierklinikaufenthalt, der zur Behandlung einer bestimmten Pathologie (Krankheit/Unfall) verordnet wird;
- 2.7. Euthanasiekosten, wenn sie tierärztlich gerechtfertigt sind, um eine künstliche Lebenserhaltung oder das Leiden des Tieres zu vermeiden;
- 2.8. Transport- und Assistance-Kosten gemäss den geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen von Europ Assistance (Europ Assistance (Schweiz) AG, Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1), die allein massgeblich sind.

Nur für die Varianten B und C geltende Leistungen aus der Alternativmedizin:

- 2.9. Die Kosten für folgende alternativmedizinische Behandlungen und Arzneimittel, die von einem Tierarzt verordnet oder durchgeführt werden, sind nur bis zu einem Höchstbetrag von CHF 600 pro Vertragsjahr zulässig und unterstehen dem Selbstbehalt und dann dem Eigenanteil: Physiotherapie, Aquatherapie, Hirudotherapie, Osteopathie, Chiropraktik, Akupunktur, Goldakupunktur, Akupressur, Phytotherapie, Bioresonanztherapie, Verhaltenstherapie und Behandlungen nach traditioneller chinesischer Medizin.

Es werden keine anderen Leistungen aus der Alternativmedizin übernommen.

Nur für die Variante C geltende Zusatzleistungen:

- 2.10. Kosten für Vorbeugung und Früherkennung im Sinne der vorliegenden Bedingungen, insbesondere für Impfungen, Röntgenaufnahmen der Dysplasie, Zahnsteinentfernung;
- 2.11. Wurmkuren und Behandlung von inneren und äusseren Parasiten;
- 2.12. Diätnahrung und Nahrungsergänzung;
- 2.13. Kosten für die elektive Kastration oder Sterilisation;
- 2.14. Orthopädische Hilfsmittel und Medizinprodukte, die nach einer Behandlung oder einer Operation benötigt werden, wie Rollstühle, Boxenmiete, Verbandschuhe, Gelenk- und Harnschutz,

die von einem Tierarzt verschrieben oder durch einen Tierarzt vorgenommen werden, gelten nur bis zu einem Höchstbetrag von CHF 300.- pro Vertragsjahr und unterliegen zusätzlich dem Selbstbehalt sowie dann dem Eigenanteil.

Artikel 3: Nicht versicherte Leistungen und Fälle

- 3.1 Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung, Verschreibungskosten und Kosten für die tierärztlichen Berichte, Kosten im Zusammenhang mit der Identifizierung des Tieres (Mikrochip, Pass) sowie Porto- und Rechnungskosten;
- 3.2 Tierärztliche Honorare im Falle der Untersuchung eines nicht von einem Unfall und/oder einer Krankheit betroffenen versicherten Tieres, die keine Behandlung und/oder eine medizinisch nicht notwendige Behandlung nach sich zieht;
- 3.3 Krankheiten oder Unfälle sowie ihre Folgen oder Auswirkungen, die vor Vertragsabschluss aufgetreten sind und/oder festgestellt wurden oder auf einen Ursprung innerhalb der in diesen Bedingungen genannten Karenzfrist zurückgehen;
- 3.4 Ästhetische oder korrektive chirurgische Eingriffe, die auf eine Beseitigung oder Abmilderung von Fehlern abzielen, beispielweise Nabelbruch, Kryptorchismus, Entfernung der Wolfskrallen, Extraktion von Milchzähnen, sofern diese Behandlungen nicht infolge einer Krankheit oder eines Unfalls tierärztlich erforderlich sind;
- 3.5 Folgen und Auswirkungen von ansteckenden

- Krankheiten, falls das Tier nicht geimpft wurde und/oder regelmässige Nachimpfungen versäumt wurden (Verspätungstoleranz: spätestens drei Monate nach Fristablauf);
- 3.6 Alternativmedizinische Behandlungen mit Ausnahme der in Artikel 2.9 genannten;
 - 3.7 Kosten im Zusammenhang mit Trächtigkeit und Wurf mit Ausnahme des 1. Kaiserschnitts gemäss Artikel 2.3;
 - 3.8 Pflegekosten wie das Ausdrücken der Analdrüsen, das Schneiden der Krallen, die Pflege, das Entfernen von Parasiten, ausgenommen im Rahmen von Behandlungen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, die medikamentös behandelt werden müssen;
 - 3.9 Konvaleszenz-, Pensions- und Rehabilitierungskosten sowie Klinikaufenthalte ohne eine erforderliche tierärztliche Behandlung;
 - 3.10 Behandlungskosten im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien;
 - 3.11 Behandlungskosten, die auf eine mangelnde Pflege, Vernachlässigung von Vorbeugungs- und Früherkennungsbehandlungen, Nichtdurchführung von Behandlungen gegen innere und äussere Parasiten, Fahrlässigkeit, mangelnde Wachsamkeit und Überwachung, Misshandlung des versicherten Tiers zurückzuführen sind;
 - 3.12 Die Behandlungskosten für Probleme, die mit einer übermässigen züchterischen Selektion (Hypertyp) bestimmter Rassen sowie deren Kreuzungen zusammenhängen (insbesondere Brachyzephales Syndrom, Blue-Dog-Syndrom, Gray-Collie-Syndrom, Merle-Syndrom, Chondrodystrophie, Dermoid-Sinus, Brachygnyathie, Entropium), unabhängig davon, ob das versicherte Tier reinrassig ist oder nicht.
 - 3.13 Aufwendungen infolge eines Unfalls, der im Rahmen einer Jagdtätigkeit eingetreten ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - 3.14 Aufwendungen infolge eines Unfalls, der während einer Arbeits- oder Hilfstätigkeit eingetreten ist, wie beispielsweise als Hütehund, Sicherheitsdiensthund, Blindenführhund, Rettungshund oder bei einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Artikel 4: Entschädigung

Die Rückerstattung der zugelassenen Kosten untersteht dem Selbstbehalt und dann dem Eigenanteil des in den

vorliegenden Bedingungen festgelegten und in der Police erwähnten Erstattungssatzes.

Die Varianten B und C decken die unten aufgeführten Leistungen nur bis zum Höchstbetrag der Kosten, die nach diesen Varianten zulässig sind. Die zulässigen Kosten unterliegen zusätzlich dem Selbstbehalt und dann dem Eigenanteil.

Der jährliche Selbstbehalt, die zulässigen Kosten und der jährliche Höchstbetrag der Leistungen pro Jahr gelten während einem Zeitraum von 12 Monaten ab der Hauptfälligkeit der Police. Für das für den Selbstbehalt, die zulässigen Kosten und die jährliche Obergrenze in Betracht gezogene Schadenjahr ist das Behandlungsdatum des Tieres ausschlaggebend.

Artikel 5: Referenztarif für Kosten

Der Versicherer behält sich das Recht vor, für die Rückerstattung bestimmter Kosten einen Referenztarif festzulegen und Änderungen daran vorzunehmen.

Artikel 6: Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt weltweit, sofern der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in der Schweiz oder in Liechtenstein liegt.

Artikel 7: Aufnahmealter

Das Tier kann ab dem 3. Altersmonat bis zum 9. Altersjahr in die Versicherung aufgenommen werden. Der Versicherer behält sich das Recht vor, ein Gesundheitsattest zu fordern.

Ab vollendetem 9. Lebensjahr verlangt der Versicherer die Vorlage eines Gesundheitsattests und behält sich das Recht vor, die Aufnahme des Tiers ohne wichtigen Grund abzulehnen oder die Deckung auf Variante A zu beschränken.

Artikel 8: Karenzfristen

Ab Inkrafttreten des Versicherungsvertrags gelten folgende Karenzfristen:

Unfall: 1 Tag

Akute Krankheiten, chronische Krankheiten, Erbkrankheiten und/oder angeborene Krankheiten: 1 Monat

Artikel 9: Festsetzung der Prämien

Der Versicherer kann eine Prämienstaffelung je nach Alter des versicherten Tiers und Wohnregion der versicherten Person vorsehen.

Wenn das Tier die nächsthöhere Altersklasse erreicht, wird die Prämie zur jährlichen Fälligkeit entsprechend angepasst. Bei Erhöhung der Prämien infolge des Wechsels in die nächsthöhere Altersklasse hat der Versicherungsnehmer gemäss Art. 5 AVB ein Recht auf Kündigung.

Ein Tarifwechsel infolge eines Umzugs gilt nicht als

Prämienanpassung und berechtigt den Versicherungsnehmer nicht zur Vertragskündigung.

Artikel 10: Ende des Leistungsanspruchs

Der Leistungsanspruch endet mit Vertragsablauf, auch wenn der Schaden noch während der Vertragsdauer aufgetreten ist.

Artikel 11: Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Mit Abschluss der Versicherung entbindet der Versicherungsnehmer jeglichen Veterinärmediziner von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer.

Bei Krankheit oder Unfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Krankheit oder den Unfall des versicherten Tieres innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme zu melden. Bei Nichtbeachtung kann die Entschädigung verweigert werden.

Der Versicherungsnehmer muss ausserdem:

- die sorgfältig ausgefüllte Schadenanzeige unaufgefordert per Internet (hierfür vorgesehenes Online-Formular) oder per Post zurücksenden (auf der vom Versicherer bereitgestellten Vorlage);
- den Versicherer innerhalb von 30 Tagen nach deren Ausstellung alle detaillierten Rechnungen übermitteln, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen. Auf diesen Unterlagen müssen der Name, die Rasse, das Geburtsdatum des Tieres sowie die Diagnose und/oder der Grund der Konsultation vermerkt sein. In bestimmten Fällen und zur Vereinfachung der Schadenbewertung behält sich der Versicherer das Recht vor, den Fall ihrem Vertrauenstierarzt vorzulegen. Auf Anfrage des Versicherers übermittelt der Versicherungsnehmer ebenfalls alle für die Bearbeitung des Dossiers und zur Beurteilung der Ansprüche erforderlichen tierärztlichen Berichte und/oder Dokumente. Werden diese Dokumente nicht fristgerecht eingereicht, behält sich der Versicherer das Recht vor, jegliche Entschädigung zu verweigern.

Artikel 12: Vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den vorliegenden Zusatzbedingungen sowie gegebenenfalls den in der Versicherungspolice aufgeführten besonderen Bedingungen.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Übersetzung dieses Dokuments ist der französische Originaltext massgebend.

Tabelle mit den Produktvarianten:

	Variante A	Variante B	Variante C
Versicherungsschutz	Unfall + Assistance-Leistungen	Unfall + Krankheit (akute oder chronische Krankheit, Erbkrankheit und/oder angeborene Krankheit) + Alternativmedizin + Assistance-Leistungen	Unfall + Krankheit (akute oder chronische Krankheit, Erbkrankheit und/oder angeborene Krankheit) + Alternativmedizin + Zusatzleistungen + Assistance-Leistungen
Grundleistungen*	Tierarzkosten bei Unfall, inkl. Assistance, gemäss Artikel 2.1 bis 2.8	Tierarzkosten bei Unfall und Krankheit, inkl. Assistance, gemäss Artikel 2.1 bis 2.9	Tierarzkosten bei Unfall und Krankheit, inkl. Assistance und Vorbeugung, gemäss Artikel 2.1 bis 2.14
Erstattungssatz durch den Versicherer	90 %	90 %	90 %
Selbstbehalt zu Lasten der versicherten Person	10 %	10 %	10 %
Jährliche Obergrenze CHF	10 000.-	25 000.-	50 000.-
Leistungen aus der Alternativmedizin und Zusatzleistungen		<p>Kosten für Physiotherapie, Aquatherapie, Hirudotherapie, Osteopathie, Chiropraktik, Akupunktur, Goldakupunktur, Akupressur, Phytotherapie, Bioresonanztherapie, Verhaltenstherapie und Behandlungen nach traditioneller chinesischer Medizin, unter Ausschluss aller sonstigen, die von einem Tierarzt verschrieben oder durch einen Tierarzt vorgenommen werden, zugelassenen Kosten nach Abzug der Franchise und dann des Selbstbehalts bis zu einem Höchstbetrag von CHF 600.– pro Vertragsjahr.</p>	<p>Kosten für Vorbeugung und Früherkennung im Sinne der vorliegenden Bedingungen, insbesondere für Impfungen, Röntgenaufnahmen der Dysplasie, Zahnsteinentfernung; innere und äussere Wurmküren und Schädlingsbekämpfungsmittel, Diätierung und Nahrungsergänzungsmittel, Kosten für die elektive Kastration oder Sterilisation, orthopädische Hilfsmittel und Medizinprodukte, die nach einer Behandlung oder einer Operation benötigt werden, wie Rollstühle, Boxenmiete, Verbandschuhe, Gelenk- und Harnschutz, die vom Tierarzt verschrieben oder durch einen Tierarzt vorgenommen werden, zugelassenen Kosten nach Abzug der Franchise und dann des Selbstbehalts bis zu einem Höchstbetrag von CHF 300.– pro Vertragsjahr</p>
Jährliche Franchise	1 000.-; 500.-; 200.-	1 000.-; 500.-; 200.-	1 000.-; 500.-; 200.-

*Eine genaue Leistungsbeschreibung ist den vorliegenden Zusatzbedingungen zu entnehmen.